

**16.02.01****R - K - Wi****Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Der Entwurf hat zum Ziel, die praktische Wirksamkeit der Insolvenzsicherung gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Regelung zu verbessern. Daneben soll durch eine Ergänzung des Reiserechts den Besonderheiten von Reisen im Rahmen internationaler Gastschulaufenthalte besser Rechnung getragen werden.

**B. Lösung**

Änderung des § 651k und Ergänzung der §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs um spezifische Regelungen zu internationalen Gastschulaufenthalten.

**C. Alternativen**

Keine.

---

Fristablauf: 30.03.01

## **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Unwesentlich: Nur im Fall der Beendigung eines Versicherungsvertrags mit einem Reiseveranstalter soll dieser Umstand der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, die ggf. eine Zuverlässigkeitsprüfung einleitet.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittelgroße Reiseveranstalter, sind neue Kosten nur in den Fällen zu erwarten, in denen sie gesetzeswidrig die erforderliche Versicherung für die Veranstaltung von Pauschalreisen nicht abgeschlossen haben. Entsprechend sind spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**16.02.01**

**R - K - Wi**

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

---

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Februar 2001

022 (131) - 400 00 - Bü 18/01

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Entwurf

eines

**Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 651a Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder

auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist. "

- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „entspricht“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- d) In Absatz 6 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.“

- 3. Nach § 651k wird folgender § 651l eingefügt:

**„§ 651l**

**Gastschulaufenthalte**

(1) Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten sie nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet,

1. für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelandes angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Reisenden in einer Gastfamilie zu sorgen,
2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Reisenden im Aufnahmeland zu schaffen.

Der Reisende ist zur Mitwirkung, insbesondere zum Besuch der Schule im Aufnahmeland verpflichtet.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, findet § 651i Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 keine Anwendung, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über

1. Namen und Anschrift der für den Reisenden nach Ankunft vorgesehenen Gastfamilie,
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann,

informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den verein-

barten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen, wenn der Kündigungsgrund weder vom Reiseveranstalter zu vertreten noch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. §§ 651j und 651 e bleiben unberührt.“

4. Der bisherige § 651l wird § 651m, in ihm wird die Angabe „§§ 651a bis 651k“ durch die Angabe „§§ 651a bis 651l“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgende Vorschrift angefügt:

## **§ 3**

### **Übergangsvorschrift zum Zweiten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

(1) §§ 651k und 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in ihrer seit dem [1. Juli 2001] geltenden Fassung nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Tag geschlossen werden.

(2) Abweichend von § 651k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für die nachfolgenden Zeiträumen folgende Haftungshöchstsummen:

1. vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 1995 70 Millionen Deutsche Mark,
2. vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1996 100 Millionen Deutsche Mark,

3. vom 1. November 1996 bis zum 31. Oktober 1997 150 Millionen Deutsche Mark
  4. vom 1. November 1997 bis zum 31. Oktober 2000 200 Millionen Deutsche Mark und
2. Dem Gesetz wird folgender Teil angefügt:

**„Siebter Teil**

**Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,  
Verordnungsermächtigungen**

**Artikel 238**

**Reiserechtliche Vorschriften**

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers bei Reisen erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird,
  - a) dass die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und
  - b) dass der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt und
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Zahlungen oder Reisen ohne die vorgeschriebene Sicherung erforderlich ist, den Inhalt und die Gestaltung der Sicherungsscheine nach § 651k Abs. 3 und der Nachweise nach § 651k Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzulegen und zu bestimmen, wie der Reisende über das Bestehen der Absicherung informiert wird.

Zu dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muss.

(2) Der Kundengeldabsicherer (§ 651k Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages der für die gewerberechtliche Überwachung der Reiseveranstalter zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung**

#### **über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern**

Die Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### **„§ 4**

#### **Verträge über Gastschulaufenthalte (§ 651l des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

Über die in § 3 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen und Anschrift der Gastfamilie, in welcher der Schüler oder die Schülerin untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,
2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und

3. Abhilfeverlangen des Schülers oder der Schülerin und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.“
2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Gewerbeordnung**

§ 147b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 147 b**

##### **Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

#### **Artikel 5**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern können auf Grund von Artikel 238 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am ... in Kraft. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

## **A. Allgemeine Begründung**

### **I. Ziel des Gesetzes**

Das durch das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) an die Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG angepasste Reisevertragsrecht hat sich bewährt und bedarf daher mit zwei Ausnahmen keiner Änderungen.

Die erste Ausnahme betrifft die Umsetzung von Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG durch § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift verpflichtet den Reiseveranstalter, die Rückzahlung des Reisepreises bzw. von Aufwendungen für die Rückreise im Insolvenzfall sicherzustellen und dem Kunden einen entsprechenden Sicherungsschein auszuhändigen. Diese sogenannte Versicherungs- oder Bürgschaftslösung, die den Veranstaltern Wahlfreiheit lässt, wie sie die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung vornehmen wollen, und damit einen für Veranstalter wie Verbraucher vorteilhaften Wettbewerb auf dem Finanzdienstleistungsmarkt schafft, hat sich in der Praxis bewährt. In einigen technischen Fragen haben sich aber kleinere Defizite ergeben, die mit diesem Gesetz behoben werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen machen das bisherige System für alle Beteiligten leichter handhabbar und erhöhen seine Transparenz. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Inhalt und die äußere Form der Sicherungsscheine, die bislang zum Teil stark voneinander abweichen, zu vereinheitlichen, und den Reisenden die Information über den Kundengeldabsicherer des Reiseveranstalters zu erleichtern.

Die zweite Ausnahme betrifft internationale Gastschulaufenthalte. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache AFS Finland aus dem Jahre 1998 (C-237/97) gibt Veranlassung, die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 651a ff. auf internationale Gastschulaufenthalte klarzustellen. Bei dieser Gelegenheit erscheint es auch zweckmäßig, auf die Besonderheiten solcher Reisen zugeschnittene, ergänzende Regelungen zu treffen, die zum Teil aufgetretene Schwierigkeiten im Rahmen solcher Reisen beseitigen und sicherstellen sollen, dass internati-

onale Gastschulaufenthalte weiterhin ihren Beitrag als wichtiges Instrument zur Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen leisten können.

## **II. Verbesserung der Insolvenzschutzregelung des § 651k BGB**

### **1. Ausgangslage**

§ 651k verpflichtet Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden, soweit Reiseleistungen infolge Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise entstehen, erstattet werden. Diese Verpflichtung kann wahlweise durch eine Versicherung oder durch eine Bankbürgschaft erfüllt werden, die dem Reisenden durch Aushändigung eines Sicherungsscheines nachgewiesen werden müssen. Mit dieser sogenannten Versicherungs- oder Bürgschaftslösung ist es unter Beteiligung der betroffenen Branchen und Verbände gelungen, eine angemessene und marktorientierte Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zu erreichen. Die Bundesregierung hat 1996 einen ersten Bericht über die Auswirkungen der Insolvenzabsicherung vorgelegt (BT-Drs. 13/3766).

Die Europäische Kommission hat Ende 1999 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten (Arbeitsdokument SEK (1999)1800 vom 5. November 1999) erstellt, der sich eingehend auch mit der Umsetzung von Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie befasst. Der EuGH hat sich bislang in vier Urteilen aufgrund von Vorlagefragen gemäß Artikel 234 (Ex-Artikel 177) EG-Vertrag zu Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie und dessen Umsetzung geäußert (Deutschland: EuGH, Urteil vom 8. Oktober 1996, Rs. C-178/94 u.a. – Dillenkofer, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 1996 S. 654; siehe auch die Änderung von § 651k Abs. 4 BGB durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 [BGBl. I S., 2090]; Österreich: EuGH, Urteil vom 14. Mai 1998, Rs. C-364/96 – Verein für Konsumenteninformation, EuZW 1998 S. 440; EuGH, Urteil vom 15. Juni 1999, Rs. C-140/97 – Rechberger u.a., EuZW 1999 S. 468; Frankreich: EuGH, Urteil vom 1. Dezember 1998, Rs. C-410/96 – Ambry, EuZW 1999 S. 317). Sowohl der Bericht der Kommission als auch die Urteile des EuGH stellen die deutsche Versi-

cherungslösung in ihrer Grundkonzeption nicht in Frage. Dennoch hat sich aufgrund der durch die Anwendung des § 651k gesammelten Erfahrungen ergeben, dass der Schutz der Reisenden noch konsequenter ausgestaltet werden sollte.

## *2. Erhöhung der Transparenz*

In der Praxis hat es sich insbesondere als problematisch erwiesen, dass die von den Reiseveranstaltern ausgegebenen Sicherungsscheine keinem einheitlichen Muster folgen und auch nicht notwendigerweise auf einer von den übrigen Reiseunterlagen gesonderten Unterlage erteilt werden. Vielmehr wird der Sicherungsschein zum Teil auf der Rückseite der Flugscheine oder an anderer Stelle abgedruckt, wo er für den Reisenden nicht ohne weiteres auffindbar ist. Dies ist umso bedenklicher, als die Sicherungsscheine häufig umfangreiche Haftungsausschlüsse enthalten, die sich dem Reisenden oft kaum erschließen und ihm auf diese Weise noch nicht einmal zur Kenntnis kommen. Diese fehlende Transparenz erleichtert es unseriösen Reiseveranstaltern, trotz der bestehenden gesetzlichen Regelungen ohne Insolvenzabsicherung tätig zu werden. Deshalb soll durch einheitliche Vorgaben für die Form und den Inhalt des zu erteilenden Sicherheits Scheins sichergestellt werden, dass der Reisende ohne großen Aufwand feststellen kann, ob der Veranstalter seinen rechtlichen Verpflichtungen genügt.

## *3. Sicherstellung der uneingeschränkten Absicherung*

Zusätzlich soll durch eine weitere vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses gegenüber dem Reisenden eingeschränkt werden. Soweit Versicherer nämlich anstreben, Einwendungen, die ihnen aus dem Versicherungsverhältnis gegenüber dem Veranstalter zustehen, dem Reisenden entgegenhalten zu können, kann dies zu einer Aushöhlung des Insolvenzschutzes führen. Dies gilt umso mehr, als der Reisende keinen Einblick in das Verhältnis zwischen Versicherer und Veranstalter und somit keine Möglichkeit hat festzustellen, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für das Bestehen des Versicherungsschutzes gegeben sind.

## *4. Haftungshöchstgrenzen*

Es ist erwogen worden, die Haftungshöchstsumme von derzeit 110 Mio Euro pro Jahr und Kundengeldabsicherer im Hinblick auf das Urteil des EuGH in seiner Entscheidung vom 15. Juni 1999 in einem österreichischen Fall (Rs. C-140/97 – Rechberger, EuZW 1999, 468 = NJW 1999, S. 3181) zu streichen. Die Streichung war indessen europarechtlich nicht zwingend erforderlich, wenn die noch vorhandenen technischen Schwächen der deutschen Regelung, wie mit diesem Entwurf vorgeschlagen, behoben werden. Mit Rücksicht auch auf die für die Kundengeldabsicherer praktisch unüberwindbaren Schwierigkeiten sieht der Entwurf daher von einer Streichung der Haftungshöchstsumme ab und beschränkt sich auf die Behebung der technischen Defizite des bestehenden Rechts.

## **5. Effektivere Sanktionen**

Bislang wird gegen Reiseveranstalter, die trotz Fehlens einer Insolvenzversicherung weiterhin tätig sind, mit gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Mitteln vorgegangen, wie die bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren der Gewerbebehörden und die wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren zeigen. Die Feststellung dieser „schwarzen Schafe“ durch die gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlich befugten Kontrollinstanzen und auch die Reisenden selber wird schon jetzt durch eine „weiße Liste“ erleichtert, in welcher verzeichnet ist, ob und bei wem ein bestimmter Reiseveranstalter versichert ist. Dieses System steht seit Anfang März 1999 unter Mitwirkung der großen Kundengeldabsicherer in Deutschland zur Verfügung, und kann über die Buchungssysteme sowohl von den Reisebüros als auch im Internet von jedem Verbraucher abgerufen werden (<http://www.fvw.de> oder <http://www.tip.de>). Aufgrund der Freiwilligkeit der Liste gewährleistet diese jedoch keinen abschließenden Überblick, so dass die fehlende Eintragung eines Veranstalters nicht als tragfähiges Indiz dafür gewertet werden kann, dass er seiner Absicherungspflicht nicht nachkommt. Die durch die Liste den Verbrauchern eingeräumte Möglichkeit, sich selbst durch Information zu schützen, verhindert ebenfalls nicht, dass Reiseveranstalter unter Verstoß gegen ihre gesetzlichen Pflichten ohne Insolvenzversicherung tätig werden.

Gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen können zudem stets nur Konsequenzen für die weitere Tätigkeit eines Reiseveranstalters nach sich ziehen; bereits begangene Verstöße werden von ihnen nicht berührt, so dass auch ihre Abschreckungswirkung begrenzt ist. Um die – EG-rechtlich gebotene – effektive Durchsetzung der Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung zu gewährleisten und auch vereinzelte Verstöße von Reiseveranstaltern gegen die gesetzlichen Vorschriften angemessen ahnden zu können, erscheint deshalb neben dem bisherigen Instrumentarium die zusätzliche Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes zweckmäßig und erforderlich.

#### *7. Klarstellung des Verhältnisses des Reisevermittlers zum Kunden*

Durch eine weitere Änderung soll schließlich der Schutz gegen Reisevermittler verbessert werden, die ohne Aushändigung von Sicherungsscheinen Anzahlungen fordern oder vor Weiterleitung der Zahlungen an die Reiseveranstalter insolvent werden. Nach der bisherigen Gesetzeslage erscheint in diesen Fällen die Frage der Zurechnung der Zahlung an den Reiseveranstalter nicht hinreichend deutlich geklärt.

### **III. Internationale Gastschulaufenthalte**

Reisen von Jugendlichen im Rahmen internationaler Gastschulaufenthalte sind von der Rechtsprechung bislang überwiegend in den Anwendungsbereich des Reiserechts der §§ 651a ff. einbezogen angesehen worden (vgl. etwa Urteil des OLG Karlsruhe vom 28. Januar 1998, NJW-RR 1998, 841; Urteil des AG Heidelberg vom 20. Februar 1997, RRA 1998, 52). Demzufolge sind die dortigen Regelungen, insbesondere auch jene zu den Informationspflichten des Reiseveranstalters (§ 651a Abs. 5 und die auf seiner Grundlage erlassene Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994, BGBl. I S. 3436) und zur Mängelgewährleistung im Reiserecht (§§ 651c ff.) grundsätzlich auf Reisen, die mit Gastschulaufenthalten in anderen Ländern verbunden sind, anwendbar.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache C-237/97 („AFS Intercultural Programs Finland ry“), in dem festgestellt wurde, dass die Richtlinie 90/314/EWG („Pauschalreiserichtlinie“), deren Umsetzung die §§ 651a ff. BGB dienen, unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf internationale Gastschulaufenthalte Anwendung findet, könnte zu einer Verunsicherung hinsichtlich der deutschen Rechtslage führen. Zwar ist es aus EG-rechtlicher Sicht unproblematisch, wenn das deutsche Recht Sachverhalte in den Anwendungsbereich der Umsetzungsregelungen einbezieht, die die Richtlinie nicht regelt. Das Urteil könnte jedoch von den deutschen Gerichten als Argument gesehen werden, um den Anwendungsbereich des deutschen Reiserechts künftig einzuschränken. Dies würde zu einer Regelungslücke führen, die weder beabsichtigt noch sachgerecht ist, so dass eine entsprechende Klarstellung geboten erscheint.

Allerdings stellt auch die Anwendung des Reiserechts nicht in allen Fällen sicher, dass der Jugendliche und seine Eltern insbesondere rechtzeitig alle Informationen erhalten, die aus ihrer Sicht wichtig sind. Dies hat in der Vergangenheit zunehmend zu Problemen geführt. Grund hierfür ist u. a. die in den letzten Jahren stark angestiegene Zahl der Jugendlichen, die an einem solchen längerfristigen Auslandsaufenthalt interessiert sind (in den vergangenen Jahren betrug allein die Zahl der Schüler, die ein High-School-Jahr in den Vereinigten Staaten absolvieren, 10.000-12.000 pro Jahr). Da trotz entsprechender Vorgaben der beim US-amerikanischen State Department angesiedelten United States Information Agency (UCIA), die jetzt in die Abteilung Public Diplomacy and Public Affairs des US-amerikanischen State Departments integriert worden ist, an die amerikanischen Partnerorganisationen immer wieder Fälle bekannt werden, in denen die Gastschüler erst nach ihrer Ankunft in den USA Ort und Namen der Gastfamilie erfahren, bei der sie untergebracht werden sollen, erscheinen Gesetzgebungsmaßnahmen angebracht.

Erwogen worden ist auch, ob gesetzgeberische Maßnahmen durch Zertifizierungsverfahren vermieden werden könnten. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall. Zertifizierungsverfahren bestehen derzeit nicht. Sie sind auch nicht in gleicher Weise effektiv. Im Einzelnen:

Einige Veranstalter erarbeiten derzeit Standards für internationale Gastschulaufenthalte. Wie sie ausgestaltet und wann sie verabschiedet werden, steht allerdings nicht fest. Ungeklärt ist auch, ob sich alle Veranstalter diesen Standards unterwerfen. Zudem müsste ein Mechanismus vorgesehen werden, um die Einhaltung der Standards wirksam durchzusetzen. Anders als die hier vorgeschlagene Regelung wären solche Standards administrativ durchzusetzen. Demgegenüber setzt die hier vorgeschlagene Regelung auf die marktwirtschaftlichen Elemente des Reisevertragsrechts, indem sie die wesentlichen Anforderungen selbst festlegt und dem Reisenden Instrumente an die Hand gibt, die Einhaltung dieser Standards selbst durchzusetzen. Dies ist sicherer, effektiver und weniger aufwendig als abzuwarten, bis sich Standards entwickeln, und dann für deren allgemeine Durchsetzung zu sorgen. Bei den in Aussicht genommenen Regelungen beschränkt sich der Entwurf auf die unabdingbar notwendigen Ergänzungen des Reisevertragsrechts, was zur Umsetzung dieses Ziel auch geeignet und ausreichend ist. Der in der Diskussion ebenfalls unterbreitete Vorschlag, ein umfassendes Sondergesetz für diese Verträge zu erlassen (vgl. Gutachten der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich IX, vom 31. August 1999, Reg.-Nr. WF IX-119/99), wird dagegen nicht aufgegriffen. Er würde zu einer unnötigen Überregulierung führen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (Bürgerliches Recht). Die vorgesehenen Regelungen sind gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendig zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet. Die Änderungen lassen sich aus dem auf Grund von EG-rechtlichen Vorgaben bereits bundeseinheitlich geregelten Reiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch nicht herauslösen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 1 – Aufhebung von § 651 a Abs. 5**

Die in Absatz 5 enthaltene Verordnungsermächtigung wird aus systematischen Gründen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgenommen und in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dort Art. 238, eingestellt. Die Vorschrift wird mit der vorgesehenen neuen Ermächtigung, die Einzelheiten des Sicherungsscheins festzulegen verbunden und redaktionell verändert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2 – Änderung von § 651k**

##### **Zu Buchstabe a) – Änderung des Absatzes 2**

Mit der Neufassung von Absatz 2 ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Es wird lediglich der Oberbegriff des „Kundengeldabsicherers“ für den Versicherer und das Kreditinstitut, die alternativ das Insolvenzrisiko des Reiseveranstalters für den Reisenden absichern können, geschaffen. Des weiteren werden die in Absatz 2 für die Jahre November 1994 bis November 2000 genannten gestaffelten Höchstsummen aus dem bisherigen Gesetzestext gestrichen, da die Regelung für die Jahre 1994 bis 2000 durch Zeitablauf überholt ist und für Reiseverträge, die nach dem 31. Oktober 2000 geschlossen worden sind, bereits nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut die nunmehr einheitlich festgelegte Haftungshöchstsumme von 110 Mio Euro gilt. Für Verträge, die in der Zeit vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 2000 abgeschlossen worden sind, gelten weiterhin die bislang in § 651k Abs. 5 vorgesehenen gestaffelten Haftungshöchstsummen, die jetzt in der im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche neu angefügten Überleitungsvorschrift, § 3 zu Artikel 229 EGBGB, geregelt sind.

Es ist erwogen worden, die in Absatz 2 bestimmte Haftungshöchstsumme insgesamt zu streichen. Diese Grenze ist mit 110 Mio. Euro je Absicherer und Jahr – insbesondere auch im Vergleich zu den Haftungsbeschränkungen in anderen EU-Staaten – bereits sehr hoch angesetzt und bietet hinreichende Gewähr dafür, dass für den Reisenden ein seine Reiseaufwendungen vollständig deckender Insolvenzschutz vorhanden ist. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Rechberger (C-140/97) aus dem Jahre 1999 ist verschiedentlich eine Verpflichtung zur Aufgabe der Haftungshöchstsumme abgeleitet worden (z. B. Brönneke, in : Deutsche Gesellschaft für Reiserecht, Zur Notwendigkeit einer weiteren Reiserechts-Novelle, Baden-Baden 2000, S. 97 ff., 101; Tonner, die Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht, unter II 3.3). Diese Forderung geht auf die Feststellung des EuGH in Tz. 63, 64 seines Urteils zurück, dass Haftungsbeschränkungen nicht zulässig seien. Der Entscheidung lag indessen eine österreichische Regelung zugrunde, nach der Reiseveranstalter lediglich einen Versicherungsvertrag oder eine Bankgarantie über einen Betrag von mindestens 5 % des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im vorangegangenen Kalendervierteljahr nachweisen mussten. Diese – sehr – eingeschränkte Garantieregelung sah der EuGH als Verstoß gegen Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie an und stellte hierzu in Randziffer 64 der Entscheidung fest, dass eine nationale Regelung die Verpflichtung aus Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie nur dann ordnungsgemäß umsetzt, wenn sie unabhängig von ihren Modalitäten bewirkt, dass die Erstattung aller vom Verbraucher gezahlten Beträge und seine Rückreise im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters für den Verbraucher sichergestellt sind. Zu berücksichtigen ist indessen, dass der EuGH in Tz. 65 auch auf das Vorbringen der Regierung des Vereinigten Königreichs in Tz. 56 seines Urteils eingeht, das die Ansicht vertreten hatte, jeder Staat müsse selbst kontrollieren, welche Summe zu einer effizienten Absicherung geboten seien. Dazu führte EuGH in Tz. 65 seines Urteils aus, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie nicht verpflichtet sind und dass dies auch nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 7 erforderlich ist, ein System zur Kontrolle der Deckungssummen einzuführen. Daraus ergibt sich zweierlei: Zum einen hält der EuGH ein Sicherungssystem, das Deckungshöchstsummen vorsieht, nicht per se für europarechtlich unzulässig. Anderenfalls hätte er eine Umsetzungslösung mit Deckungssummen von vornherein als europarechtswidrig verwerfen müssen. Tatsächlich haben in Europa auch nur Belgien, Luxemburg und Griechenland eine unbeschränkte Haftung, allerdings auch ein deutlich unter dem deutschen liegendes Reisevolumen. Zum anderen

kann die Feststellung des EuGH in Tz. 64 nur dahingehend ausgelegt werden, dass es dem EuGH auf eine regelungstechnisch abgesicherte effektive Sicherstellung aller vom Reisenden gezahlten Beträge, nicht aber auf eine Umsetzungslösung ankommt, die auch jedes theoretische Risiko ausschließt. Denn sonst hätte der EuGH wiederum die in Tz. 65 der Entscheidung genannte Deckungssummenregelung als Verstoß gegen die Richtlinie ansehen müssen, da jede Deckungssumme, wie hoch sie auch sein mag, theoretisch zu einer Sicherungslücke führen kann. Die in diesem Sinne vom EuGH geforderte effektive Sicherung der Reisenden konnte allerdings die österreichische Regelung nicht gewährleisten, da die Beschränkung der Garantiesumme auf lediglich 5 % des Vierteljahresumsatzes eines Reiseveranstalters nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ineffektiv war.

Dies trifft indessen für die deutsche Regelung mit einer Haftungshöchstsumme von 110 Mio Euro pro Versicherer und Jahr nicht zu. Vielmehr ist diese Obergrenze so großzügig bemessen, dass eine Sicherungslücke zwar theoretisch, nicht aber faktisch besteht. In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters eingetretene Versicherungsschaden 25 Mio DM und erreichte damit lediglich einen Bruchteil der Haftungshöchstsumme von derzeit fast 1,1 Milliarde DM, die von den aktuell auf dem Reiseversicherungsmarkt tätigen fünf Kundengeldabsicherungsunternehmen abgedeckt wird. Eine Lücke könnte bei dieser Absicherungssumme, die die Haftungsbeschränkungen in den anderen EU-Staaten um ein Vielfaches übersteigt, allenfalls dann entstehen, wenn sich sämtliche führende Reiseveranstalter bei einem Kundengeldabsicherer versichern und zur gleichen Zeit und in der Reisehochsaison insolvent würden. Dass dieser Fall eintritt, ist faktisch ausgeschlossen.

Das hindert Deutschland nicht daran, mehr zu tun. Eine Streichung der Haftungshöchstsumme würde in Deutschland aber den Versicherungsmarkt überfordern. Das Reisevolumen in Deutschland ist so hoch, dass ohne eine formale Haftungshöchstgrenze eine Rückversicherungsrisiko von rund 5 Mrd. DM abzudecken wäre. Das ist nicht darstellbar. Der Entwurf sieht deshalb von einer Streichung der Höchstsumme ab.

#### **Zu Buchstabe b) – Neufassung der Absätze 3 und 4**

##### **Zu Absatz 3**

§ 651k Abs. 3 enthält bislang die Verpflichtung, dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und dies durch Übergabe eines vom Kundengeldabsicherer ausgestellten Sicherungsscheines nachzuweisen. Da die Sicherungsscheine nicht nur vom Kundengeldabsicherer selbst, sondern vielfach in der Praxis auch von den Reiseveranstaltern hergestellt werden, ist durch den Zusatz „auf dessen Veranlassung“ in Satz 1 des Absatzes 3 klargestellt, dass ein gültiger Sicherungsschein auch dann vorliegt, wenn er von einem hierzu vom Kundengeldabsicherer ermächtigten Reiseveranstalter ausgestellt wird.

Durch die Anfügung des Satzes 2 von Absatz 3 soll die Sicherung des Kunden weiter gestärkt werden. Der neue Satz 2 soll klarstellen, dass sich der Absicherer gegenüber dem Kunden nicht auf Leistungsverweigerungsrechte gegenüber dem Reiseveranstalter berufen kann, und insofern die Wirkung von § 334 BGB einschränken. Die Insolvenzabsicherung des Reisenden kann durch eine Bürgschaft, sie kann aber auch durch einen Versicherungsvertrag zugunsten Dritter erfolgen. Im letzteren Fall könnte § 334 BGB mit der Folge gelten, dass alle Einwände des Versicherers gegen den Reiseveranstalter auch gegenüber dem Reisenden wirken würden. In Frage kommt insbesondere der Einwand der nicht gezahlten Prämie oder der Verletzung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten. Dieser Einwendungsdurchgriff würde die Absicherung aber für den Verbraucher wertlos machen.

Die Existenz dieser Einwendungen kann dem regelmäßig auch nicht juristisch vorgebildeten Kunden aber naturgemäß nicht bekannt sein. Selbst wenn er durch den Sicherungsschein also über die rechtliche Möglichkeit eines Einwendungsdurchgriffs informiert wird, ist es ihm im Einzelfall nicht möglich festzustellen, ob dessen Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind und damit der überreichte Sicherungsschein irgendeinen Nutzen für ihn im Fall der Insolvenz seines Reiseveranstalters hat. Dieses Ergebnis erscheint als mit der Pauschalreiserichtlinie nicht vereinbar und lässt sich daher auch schon nach Auslegung der bestehenden Gesetzeslage ablehnen (vgl. Pick, Reiserecht, § 651k BGB Rn. 24; Münchner Kommentar/Tonner, § 651k BGB, Rn. 25). Die Ergänzung in Satz 2, 1. Alternative und Satz 3 stellt damit die geltende Rechtslage dahingehend klar, dass sich der Reisende ohne Furcht vor Einreden auf eine bestehende und durch Sicherungsschein nachgewiesene Absicherung verlassen kann, wo-

bei sich die Formulierung an den gleichgelagerten Fall des § 158c des Versicherungs-Vertragsgesetzes (VVG) anlehnt.

Die Ergänzung der 2. Alternative in Satz 2 dient der Verstärkung dieses Schutzes in den Fällen, in denen ein Kundengeldabsicherer einen bestehenden Insolvenzschutz, aus welchen Gründen auch immer, kündigt. Hier soll der Reisende durch die Schaffung eines Rechtsscheintatbestandes vor der Gefahr bewahrt werden, dass der betreffende, eventuell insolvenzgefährdete Reiseveranstalter unberechtigt weiterhin Sicherungsscheine an Reisende aushändigt, obwohl der Versicherungsschutz tatsächlich nicht mehr besteht. Dies wird durch die Regelung, dass sich der Kundengeldabsicherer gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, nicht darauf berufen kann, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Vertrags ausgestellt worden ist, erreicht. Ein zusätzlicher Schutz wird für den Reisenden dadurch geschaffen, dass der Absicherer zukünftig die zuständige Gewerbebehörde von der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Reiseveranstalter informieren muss. Aus systematischen Gründen findet sich diese Regelung im EGBGB, dort im neuen Artikel 238 Abs. 3. Die Gewerbebehörden können anlassbezogen überprüfen, ob eine neue Insolvenzabsicherung für den Reiseveranstalter besteht und die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen einleiten. Damit wird die schon bestehende gewerberechtliche Kontrolle der Insolvenzabsicherung erleichtert.

Der Reisende hat praktisch keine Möglichkeit, die Echtheit des Sicherungsscheins zu überprüfen. Das ist nur dem Reisevermittler möglich, über den in der Mehrzahl der Fälle die Reisepapiere dem Reisenden ausgehändigt werden. Dieser soll daher gesetzlich verpflichtet werden, den Sicherungsschein zu überprüfen. Diese Pflicht soll ihm Interesse des Reisenden auferlegt werden. Verletzt er diese Pflicht, so macht er sich schadenersatzpflichtig.

#### **Zu Absatz 4**

Die Änderung in Satz 1 des Absatzes 4 erstreckt die Verpflichtung, bei der Annahme von Anzahlungen des Reisenden auf den Reisepreis einen Sicherungsschein des Reiseveranstalters zu übergeben, ausdrücklich auch auf Reisevermittler. Dies führt nicht dazu, dass sich auch der Reisevermittler zusätzlich zum

Reiseveranstalter absichern müsste. Es wird lediglich klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines des Reiseveranstalters auch auf den Reisevermittler erstreckt. Damit treffen die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung eines Sicherungsscheines auch einen Reisevermittler, der Anzahlungen ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines des Reiseveranstalters entgegen nimmt.

§ 651k Abs. 4 wird durch § 147b Gewerbeordnung ordnungswidrigkeitenrechtlich abgesichert. Danach handelt ordnungswidrig, wer Zahlungen verlangt und entgegennimmt, ohne den vorgeschriebenen Sicherungsschein auszuhändigen. Nach der Idee des Gesetzes müssten diese Regelungen auch für den Reisevermittler als Beteiligten im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gelten, wenn er Zahlungen entgegennimmt. Die Rechtslage ist aber unsicher, weil in § 651k Abs. 3 und 4 bislang nur vom Reiseveranstalter, nicht dagegen vom Reisevermittler die Rede ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verantwortlichkeit des Reisevermittlers für die Übergabe des Sicherungsscheines in Absatz 4 Satz 1 klarzustellen.

Satz 2 des Absatzes 4 soll klarstellen, dass Zahlungen auf den Reisepreis, die dem Reisevermittler ausgehändigt werden, dem Veranstalter zuzurechnen sind. Muss sich nämlich der Reiseveranstalter Anzahlungen des Kunden an den Reisevermittler zurechnen lassen, ist eine zusätzliche Insolvenzabsicherung des Reisevermittlers darüber hinaus nicht notwendig, da der Kunde in diesem Fall von einer Insolvenz des Reisevermittlers nicht betroffen ist. Auch die Pauschalreiserichtlinie fordert eine solche zusätzliche Absicherung des Reisevermittlers nicht, die zu einer kostenträchtigen Versicherungspyramide führen würde.

Bislang ist die Rechtslage hier nicht eindeutig. Das Reisevertragsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass der Reisende den Reisepreis direkt an den Reiseveranstalter zahlt. In diesem Fall ist es auch ausreichend, wenn er diese Zahlungen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins leisten muss. In der Praxis zahlt der Reisende aber in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen den Reisepreis nicht unmittelbar an das Reiseunternehmen, sondern an das Reisebüro, also rechtlich gesehen einem Reisevermittler. In diesem Fall kann für den Reisen-

den dann ein zusätzliches Risiko entstehen - das auch durch den Sicherungsschein des Reiseveranstalters nicht abgedeckt wäre -, wenn der Reisevermittler vor der Weiterleitung der eingezogenen Gelder insolvent wird.

Der Gesetzgeber ist bereits bei Erlass der bisherigen Fassung davon ausgegangen, dass das Reisebüro grundsätzlich als Inkassostelle des Reiseveranstalters fungiert und sich der Reiseveranstalter Zahlungen an das Reisebüro zurechnen lassen muss. Die Beurteilung solcher Fallkonstellationen erfolgt dennoch bislang nicht vollkommen einheitlich. Vereinzelt wird – je nach Fallgestaltung und beispielsweise unter Berufung auf § 97 des Handelsgesetzbuchs – bezweifelt, dass das Reisebüro tatsächlich eine Inkassoermächtigung hatte. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens haben die Gerichte in diesem Fall teilweise zumindest eine Anscheins-Inkassovollmacht angenommen, wenn der Reiseveranstalter die Entgegennahme von Zahlungen durch das Reisebüro duldet, mit der Folge, dass der Reisende auch in diesen Fällen voll abgesichert ist.

Dies stellt nun Absatz 4 Satz 2 in Anlehnung an § 56 des Handelsgesetzbuchs gesetzlich klar. Eine Zurechnung der Zahlung hat danach immer dann zu erfolgen, wenn die Reise mit Billigung des Reiseveranstalters über den Reisevermittler gebucht worden ist. Soweit in diesen Fällen bislang nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen eine (Anscheins-) Inkassovollmacht bestand, wird sie nun durch die vorgeschlagene Formulierung fingiert.

Als Modell liegen dem § 651 k Abs. 4 S. 2 BGB die §§ 54 ff, 91 f des Handelsgesetzbuchs, insbesondere dessen § 56 zugrunde. Sähe man das selbständige Reisebüro als Handelsmakler an, so wäre § 651 k Abs. 4 S. 2 eine Sonderregelung zu § 97 des Handelsgesetzbuchs. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Fiktion der Inkassovollmacht geht die Regelung auch über § 55 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs hinaus, nach dem Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter oder Handelsgehilfen im Außendienst sind, zur Annahme von Zahlungen nur berechtigt sind, wenn sie dazu bevollmächtigt sind. Sie entspricht damit der Empfangsvollmacht des Ladenangestellten nach § 56 des Handelsgesetzbuchs, die auch Zahlungen umfasst. Ebenso wie § 56 des Handelsgesetzbuchs regelt § 651 k Abs. 4 S. 2 einen Rechtsscheintatbestand. Er soll den Kunden schützen und

von Nachforschungspflichten über die Inkassobevollmächtigung des Reisebüros befreien. Nicht geschützt wird jedoch – entsprechend § 54 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bzw. § 173 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – der bösgläubige Kunde, der eine Beschränkung kannte oder kennen musste.

Dem trägt Satz 3 des Absatzes 4 Rechnung. Danach gilt die gesetzliche Fiktion der Vollmacht nicht, wenn der Reiseveranstalter die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegen dem Reisenden ausgeschlossen hat. Der Reiseveranstalter kann also die Inkassobefugnis des Reisebüros, das seine Reisen vermittelt, nach wie vor im Innenverhältnis beschränken. Er hat aber nach der vorgeschlagenen Formulierung nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, die Inkassobefugnis mit Außenwirkung auszuschließen. Eine AGB-Formulierung reicht nicht aus, wie die Formulierung „in hervorgehobener Form“ verdeutlicht. Wie im Falle des § 56 des Handelsgesetzbuchs ist die Inkassovollmacht vielmehr nur durch einen klaren Hinweis, z.B. in der Reisebestätigung oder auf den Sicherungsscheinen, ausschließbar, wenn der Kunde diesen im konkreten Fall vor der Zahlung nicht übersehen konnte. In diesem Fall gilt die Fiktion nicht, weil der sie tragende Rechtsschein nicht besteht. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht mehr schutzwürdig. Einen solchen Schutz fordert auch Art. 7 der Pauschalreiserichtlinie nicht, da der Reisevermittler dann nicht mehr als „Vertragspartei“ im Sinne des Art. 7 angesehen werden kann, sondern im Hinblick auf die Weiterleitung der Zahlungen eher im Lager des Kunden steht und nach allgemeinen Schadensersatzgrundsätzen ein überwiegendes Mitverschulden des Kunden am Verlust der Zahlungen beim insolventen Reisevermittler anzunehmen ist.

Der Reiseveranstalter muss sich die Zahlung auch nur dann zurechnen lassen, wenn er zurechenbar den Rechtsschein einer Inkassovollmacht verursacht hat, etwa weil der Reisevermittler einen Sicherungsschein des Reiseveranstalters übergeben hat oder zumindest konkludent von diesem – jedoch nicht notwendigerweise ständig – mit der Vermittlung von Reisen betraut worden war. Dies ist auch bei dem selbständigen Reisebüro, das Reiseangebote des Reiseveranstalters mit dessen Billigung anbietet und abwickelt, der Fall. Es ginge jedoch zu weit, dem Reiseveranstalter Zahlungen an Reisevermittler, mit denen er keinerlei Geschäftsbeziehung unterhält, zuzurechnen. In diesem Fall, in dem der Reisever-

mittler also weder in der Lage ist, dem Kunden einen Sicherungsschein des Veranstalters zu verschaffen, noch anderweitig in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise den Anschein der Bevollmächtigung zu erwecken, erscheint der Kunde ebenfalls nicht schutzwürdig. Dementsprechend fordert auch Art. 7 der Pauschalreiserichtlinie ein Eingreifen der Insolvenzversicherung in solchen Fällen nicht.

#### **Zu Buchstabe c) – Änderung des Absatz 5**

Der Absatz 5 wird in zwei Sätze aufgeteilt, um eine genauere Fassung der Bewehrungsvorschrift des § 147b GewO zu ermöglichen.

#### **Zu Buchstabe d) – Änderung des Absatz 6**

Der Absatz 6 regelt die Ausnahmen von der Insolvenzsicherungspflicht und nimmt in Nr. 3 juristische Personen des öffentlichen Rechts mit der Begründung von der Absicherungspflicht aus, dass diese nicht zahlungsunfähig werden können. Da dies im Hinblick auf § 12 der Insolvenzordnung jedoch nicht bei jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts der Fall ist, muss eine Klarstellung erfolgen, damit die Vorschrift richtlinienkonform ist: Ausgenommen werden können nur diejenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die tatsächlich nach der geltenden Rechtslage nicht insolvenzfähig sind.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 3 – Einfügung eines neuen § 651I (Gastschulaufenthalte)**

Der neue § 651I trifft §§ 651a ff. ergänzende Sonderregelungen für Reisen, die mit Gastschulaufenthalten in anderen Staaten verbunden sind.

#### **Zu Absatz 1**

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass § 651I keinen neuen Vertragstyp schafft, sondern lediglich die §§ 651a ff. ergänzt und Sonderregelungen für Verträge schafft, die einen mindestens drei Monate andauernden Aufenthalt bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat zum Gegenstand haben. Damit wird zugleich

klargestellt, dass es sich bei solchen Verträgen um Reiseverträge im Sinne von § 651a handelt.

Absatz 1 grenzt im übrigen den Anwendungsbereich des neuen § 651I ein. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Aufenthalte, die mit einem Schulbesuch verbunden sein sollen, beruht darauf, dass der durch § 651I (neu) gewährte besondere Schutz lediglich im „klassischen“ Schüleraustausch erforderlich erscheint. Dieser ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass daran in der Regel minderjährige, jedenfalls aber noch zur Schule gehende Jugendliche, die üblicherweise noch im Elternhaus leben und damit zumeist über eine geringere Selbständigkeit als bereits berufstätige junge Menschen verfügen, teilnehmen. Es ist erwogen worden, den Anwendungsbereich auf Minderjährige zu beschränken. Eine solche Beschränkung schien indessen vor dem Hintergrund, dass ein volljähriger Schüler, der an einem Gastschulaufenthaltsprogramm im Ausland teilnimmt, sich in der Regel in derselben Lebenssituation befindet wie ein minderjähriger und damit desselben Schutzes bedarf, nicht geboten. Wesentliches Element des Gastschulvertrags soll der regelmäßige Besuch einer Schule im Aufnahmeland sein. Dies macht den besonderen Charakter dieser Verträge aus und unterscheidet sie auch von anderen Reiseverträgen, bei denen der besondere Schutz nicht gerechtfertigt ist, der Teilnehmern von Gastschulaufenthaltsprogrammen im Ausland zukommen sollte. Die Voraussetzungen für den Schulbesuch hat der Reiseveranstalter zu schaffen, wie Absatz 2 Nr. 2 klarstellt.

Um den Anwendungsbereich des § 651I klar auf vergleichbare Sachverhalte zu begrenzen, ist in Satz 2 festgelegt, dass § 651I keine Anwendung auf Praktikumsaufenthalte im Ausland findet, selbst wenn diese mit der Aufnahme in einer Gastfamilie verbunden sein sollten. Praktikumsaufenthalte sind nämlich zum einen – anders als Gastschulaufenthalte – üblicherweise auf Jugendliche und Heranwachsende, die bereits die Schule beendet haben und damit in der Regel bereits über eine größere Selbständigkeit als Schüler verfügen, ausgerichtet, so dass der durch § 651I vorgesehene Schutz in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich erscheint. Zum anderen werden Praktikumsaufenthalte von den Veranstaltern sehr unterschiedlich organisiert. So sind sie teils mit einer Unterbringung in einer Gastfamilie, teils mit einer separaten Unterbringung verbunden; das Alter

der Praktikanten variiert erheblich, je nach Art der Ausbildung, und auch die Länge der Praktika und des damit verbundenen Auslandsaufenthalts ist sehr verschieden. Vor diesem Hintergrund erschien die Schaffung einer einheitlichen Regelung für internationale Praktikumsaufenthalte für die Veranstalter nicht praktikabel, so daß es insoweit bei der heutigen Rechtslage (Anwendung der sonstigen reiserechtlichen Vorschriften) verbleibt. Reiseveranstaltern soll es aber freistehen, die Anwendung des § 651I vertraglich auch auf internationale Praktikumsaufenthalte, die mindestens 3 Monate andauern und mit der Aufnahme in einer Gastfamilie verbunden sind, zu erstrecken, um auf diese Weise ihre mit internationalen Schul- und Praktikumsaufenthalten verbundenen Reiseverträge rechtssicher parallel gestalten zu können.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Pflichten des Reiseveranstalters und des Reisenden während des Aufenthalts des Jugendlichen im Gastland. Vertragsparteien des Reisevertrags im Sinne des § 651I (neu) sind dabei auf Anbieterseite der Reiseveranstalter und auf Abnehmerseite der Reisende. Dies entspricht der Terminologie des § 651a Abs. 1, demzufolge der Besteller des Reisevertrags der Reisende ist. Der Reisende ist aber schon im Reisevertragsrecht nicht immer die Person, die tatsächlich auch an der Reise teilnimmt. Beim internationalen Gastschulaufenthalt können daher Reisende im Sinne des Gesetzes sein die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Schülers, die den Vertrag über den Gastschulaufenthalt mit dem Reiseveranstalter abschließen, oder auch der Schüler selbst, der an dem Gastschulaufenthalt teilnimmt, unabhängig davon, ob er den Reisevertrag selbst, soweit er volljährig ist, oder mit Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter den Reisevertrag abgeschlossen hat oder ob seine gesetzlichen Vertreter den Reisevertrag geschlossen haben.

### **Zu Nummer 1**

Absatz 2 Nr. 1 präzisiert § 651c Abs. 1 hinsichtlich der Frage der Unterbringung. Dies ist in der Praxis die Schlüsselfrage, die in der Rechtsprechung häufig hinter anderen vom Anbieter zu erbringenden Leistungen, wie der Ermöglichung des

Schulbesuchs, zurücktritt (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. Januar 1998, a.a.O.). Die hiervon abweichende Bewertung des Entwurfs ist durchaus gerechtfertigt. Das Leben in der Gastfamilie des Aufnahmelandes prägt den Aufenthalt und ist für seinen pädagogisch-menschlichen Erfolg von ganz wesentlicher Bedeutung. Die in der Vergangenheit zu beobachtenden Fehlschläge bei internationalen Gastschulaufenthalten sind entscheidend auf Defizite in diesem Bereich zurückzuführen. Es sind mehrfach Fälle aufgetreten, in denen die Gastfamilie entweder nicht bereit oder nicht in der Lage war, den Jugendlichen angemessen zu beaufsichtigen und zu betreuen. So wird von Fällen berichtet, in denen die Jugendlichen völlig sich selbst überlassen waren und deshalb z. B. nicht regelmäßig am Schulunterricht teilnahmen. In anderen Fällen wurden die Jugendlichen immer wieder zu anderen Personen außerhalb der Gastfamilie regelrecht abgeschoben. Es hat auch Fälle gegeben, in denen die Gasteltern z. B. wegen übermäßigen Alkoholgenusses nicht in der Lage waren, den Jugendlichen zu beaufsichtigen. Die Austauschorganisationen bieten zwar in der Regel in diesen Fällen die Möglichkeit an, die Gastfamilie zu wechseln. Das Gesetz sollte aber das Anforderungsprofil so eindeutig und klar wie nötig und gleichzeitig so flexibel wie möglich definieren.

Für die gesetzliche Regelung waren zwei gegenläufige Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Einerseits kann die Lebenswirklichkeit des Aufnahmelandes nur erfasst werden, wenn die Schüler nicht zielgerichtet in einer Familie Aufnahme finden, die den subjektiven Vorstellungen des Minderjährigen und seiner gesetzlichen Vertreter entspricht. Von ganz wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit, die eines der wesentlichen Ziele des Austauschs darstellt, ist es, dass der Schüler in einer zufällig ausgewählten Familie (gewissermaßen einer Familie „mittlerer Art und Güte“) untergebracht wird und sich durchaus auch mit dem ganz anderen Lebenszuschnitt einer solchen Familie auseinandersetzen muss. Andererseits muss jede Gastfamilie aber bereit und in der Lage sein, sich dem Schüler zu widmen und ihm Betreuung und Aufsicht zu gewähren.

In Absatz 2 Nr. 1 ist daher bestimmt, dass der Reiseveranstalter für eine Gastfamilie zu sorgen hat, die den Schüler – gemessen an den Verhältnissen des Aufnahmelandes – angemessen unterbringen kann und die in der Lage ist, den Schüler zu betreuen und zu beaufsichtigen, und auch Gewähr dafür bietet, dass

dies tatsächlich geschieht. Dies setzt voraus, dass die Gastfamilie über eine entsprechende innere Bereitschaft, erzieherische Fähigkeiten und nicht zuletzt auch über ein ausreichendes Zeitbudget verfügt. Es wird ganz bewusst davon abgesehen, diese Anforderung weiter zu präzisieren. Denn der Schüler soll das Leben in seiner Vielgestaltigkeit kennen lernen. Was der Begriff „angemessen“ konkret bedeutet, ist im Einzelfall unter Heranziehung der durchschnittlichen Verhältnisse des Gastlandes zu ermitteln, die von Land zu Land sehr unterschiedlich sein können. Eine genauere Festlegung im Gesetzestext verbietet sich daher. Der Reiseveranstalter schuldet dagegen grundsätzlich keine Unterbringung in einer bestimmten Familie, einer Familie einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht oder in einer bestimmten räumlichen Umgebung. Dies trägt dazu bei, durchaus auch vorhandene Missverständnisse auf Seite der Jugendlichen und deren Eltern abzubauen. Eine Unterbringung in einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht oder einem bestimmten finanziellen Umfeld ist vielmehr nur dann geschuldet, wenn dies vertraglich vereinbart ist, so dass der Vertrag nur dann ordnungsgemäß erfüllt ist, wenn die versprochene Unterbringung gewährleistet ist. Solche Zusatzvereinbarungen ziehen gewöhnlich ein erhöhtes Entgelt nach sich.

## **Zu Nummer 2**

Absatz 2 Nr. 2 verpflichtet den Reiseveranstalter, die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Reisenden im Aufnahmeland und damit für das wesentliche Element des Gastschulaufenthalts zu sorgen. Nummer 2 regelt die Organisationspflicht des Reiseveranstalters ausdrücklich, um zu verhindern, dass dem Jugendlichen durch eine unzureichende Organisation seiner Reise nicht nur die Vorteile des Auslandsaufenthalts vorenthalten, sondern im Ergebnis in Deutschland zusätzliche Schwierigkeiten bereitet werden. Der Nachweis eines geregelten, d.h. kontinuierlichen Schulbesuchs während des Aufenthalts ist nämlich zum Teil erforderlich, um die im Ausland verbrachte Zeit nach der Rückkehr nach Deutschland auf die dortige Schulzeit anrechnen zu lassen. Nummer 2 verhindert auch, dass der Reiseveranstalter seine Verantwortung für die Organisation des Schulbesuchs auf den Reisenden, also in der Regel die Eltern, abwälzt. Die Organisationspflicht wird nicht weiter präzisiert. Der Schulbesuch muss altersgemäß sein und dem Ausbildungsstand entsprechen. Eine besondere Qualität des Schul-

unterrichts im Aufnahmeland ist nicht geschuldet. Vielmehr muss diese lediglich den Verhältnissen im Aufnahmeland und am Aufnahmeort entsprechen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf den Besuch bestimmter Bildungseinrichtungen. Schließlich besteht auch kein Anspruch des Reisenden, den Schulbesuch pünktlich mit dem jeweiligen Schulbeginn am Aufnahmeort antreten zu können. Da der Schulbeginn in den Aufnahmeländern variiert, ist es aus organisatorischen Gründen hinnehmbar, dass der Schulantritt des Reisenden nicht immer mit dem Schulbeginn am Aufnahmeort zusammenfällt. Der Reiseveranstalter muss aber bei einem verspäteten Beginn dafür sorgen, dass der Schulbesuch dann – wenn auch mit Verzögerung – aufgenommen und auch bis zum Ende des Aufenthalts fortgesetzt werden kann. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig und müssen naturgemäß auch erfüllt werden.

Absatz 2 Satz 2 stellt fest, dass den Reisenden Mitwirkungspflichten am „Gelingen“ des Gastschulaufenthaltes treffen. Der Reisende ist neben seiner Verpflichtung, die Schule zu besuchen, insbesondere auch dazu verpflichtet, sich in die Verhältnisse des Aufnahmelandes einzufügen, etwa sich an die dortigen Rechtsvorschriften zu halten. Darüber hinaus soll der Reisende auch eine eigene Integrationsleistung erbringen. Die Verhältnisse des Gastlandes können nur erfahren und der Aufenthalt nur ein Erfolg werden, wenn sich der Reisende selbst auch auf das Land und seine Gastfamilie einlässt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass der Reisende in dem Fall, dass der Reiseveranstalter ihn nicht rechtzeitig vor Reiseantritt über die Gastfamilie sowie über einen Ansprechpartner im Aufnahmeland informiert und auf den Aufenthalt im Ausland angemessen vorbereitet hat, ohne Stornokosten zurücktreten kann. Der Reiseveranstalter verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf den Reisepreis und kann seinerseits keine Entschädigung verlangen. Absatz 3 schafft damit keinen eigenständigen Rücktrittsgrund, sondern schränkt lediglich die Rücktrittsfolgen des § 651i für die in Abs. 3 geregelten Fälle ein.

Die in den Ziffern 1 und 2 geregelten Informationspflichten stellen dabei keine vertraglichen (Neben)Pflichten des Reiseveranstalters, sondern lediglich Obliegenheiten dar, deren Verletzung dem Reisenden einen stornofreien Rücktritt vom Vertrag vor Reiseantritt ermöglicht. Dagegen soll der Reisende, der sich trotz nicht rechtzeitig erteilter Informationen oder nicht angemessener Reisevorbereitung zum Reiseantritt entschließt, später nicht berechtigt sein, daraus gegen den Reiseveranstalter Schadensersatzansprüche herzuleiten. Dies ist mit der Ausgestaltung der in den Ziffer 1 und 2 geregelten Informationspflichten und dem Ergebnis der angemessenen Vorbereitung auf den Aufenthalt als Obliegenheiten gewährleistet.

Diese Obliegenheiten sollen sicherstellen, dass der Reisende rechtzeitig vor Abreise über wesentliche Informationen hinsichtlich des Aufenthalts im Aufnahme-land verfügt. Die Regelung ist trotz der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern (ReiseInfoV) erforderlich. Wie das OLG Karlsruhe nämlich in seinem Urteil vom 28. Januar 1998 (NJW-RR 1998, 841) entschieden hat, sind gemäß § 3 Abs. 2 der ReiseInfoV die dort genannten Informationen wegen der Einschränkung „sofern nach Art der Reise von Bedeutung“ nur zu erteilen, wenn dem Reiseveranstalter nicht im Vertrag ein einseitiges Bestimmungsrecht hinsichtlich einzelner Leistungen eingeräumt sei, was im konkreten Fall in Bezug auf die ausgewählte Gastfamilie bejaht wurde. In der Praxis kommt es auch immer wieder vor, dass der Jugendliche erst nach seiner Ankunft im Gastland erfährt, bei wem und häufig auch an welchem Ort er untergebracht werden soll. Dass dies im Ergebnis weder Eltern noch Jugendlichen selbst zumutbar ist, zeigen auch die „United States Information Agency Regulations governing Secondary School Exchange Programs“, die von der zuständigen Behörde im State Departement für die US-amerikanischen Partnerorganisationen erlassen wurden und in denen ebenfalls vorgesehen ist, dass der Gastschüler vor seiner Abreise aus seinem Heimatland über seine Unterbringung informiert werden muss. Leider werden diese Regeln offensichtlich nicht durchgängig beachtet, so dass es erforderlich erscheint, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu treffen, die ohne die Einschränkung des § 3 Abs. 2 ReiseInfoV gilt und von der auch nicht vertraglich abgewichen werden kann (§ 651m neu, bisheriger § 651l). Zwar kann eine solche Regelung nur für die deutschen Organisationen, nicht jedoch für die Partnerorga-

nisationen in den Aufnahmeländern gelten, mit denen diese zusammenarbeiten. Es kann jedoch nicht als unverhältnismäßig angesehen werden zu verlangen, dass mit diesen interne Absprachen getroffen werden, um die zweiwöchige Vorlaufzeit des Absatz 3 Satz 1 einzuhalten.

Gemäß Absatz 3 Nr. 1 hat der Reiseveranstalter Name und Anschrift der für den Jugendlichen nach seiner Ankunft vorgesehenen Gastfamilie mitzuteilen. Darunter sind auch Gastfamilien zu verstehen, die zunächst nur als sog. „welcome families“ fungieren, die also den Jugendlichen zunächst lediglich nach seiner Ankunft im Aufnahmeland in Empfang nehmen und während der ersten Wochen seines Aufenthalts unterbringen. Diese „welcome families“ sind aus organisatorischen Gründen für die Jugendaustauschorganisationen unerlässlich, um für alle Gastschüler geeignete Gastfamilien zu finden. Häufig entscheiden sich die „welcome families“ auch dazu, den zunächst nur vorübergehend aufgenommenen Schüler für die gesamte Dauer seines Aufenthalts unterzubringen. Der Jugendliche ist daher hinreichend geschützt, wenn er bzw. seine Eltern zwei Wochen vor Reiseantritt jedenfalls Namen und Anschrift der ihn zunächst aufnehmenden Gastfamilie kennt. Dagegen würde es nicht ausreichen, wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden lediglich eine Gastfamilie nennt, die den Reisenden zwar nicht unmittelbar nach seiner Ankunft, wohl aber im Verlaufe seines weiteren Aufenthalts aufzunehmen bereit ist. Es ist nämlich dem Jugendlichen bzw. seinen Eltern nicht zuzumuten, nicht zu wissen, wo der Jugendliche unmittelbar nach seiner Ankunft untergebracht und erreichbar ist. Ebenso wenig reicht die Benennung eines sog. „Vorbereitungscamps“ mit Namen und Anschrift aus. Zwar sind solche Vorbereitungscamps bei einigen Austauschprogrammen üblich. Der Reiseveranstalter hat indessen dem Reisenden zwei Wochen vor Reiseantritt auch Namen und Anschrift seiner nach Beendigung des Vorbereitungscamps vorgesehenen Gastfamilie mitzuteilen. Nur dies ermöglicht es dem Reisenden, bereits vor Reiseantritt mit der Gastfamilie in Kontakt zu treten und sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen.

Absatz 3 Nr. 2 verlangt die Benennung eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem im Fall von Mängeln Abhilfe gemäß § 651c BGB verlangt werden kann, und Information über dessen Erreichbarkeit. Dies setzt voraus, dass dieser auch

tatsächlich erreichbar und nahe genug vor Ort ist, um effizient Abhilfe schaffen zu können. Der Entwurf sieht von einer konkreten Festlegung, wie dies zu gewährleisten ist, im Interesse der Praktikabilität für die Anbieter ab, da zur Beurteilung im Einzelfall die jeweiligen örtlichen Verhältnisse herangezogen werden müssen.

Schließlich obliegt es dem Reiseveranstalter, den Jugendlichen angemessen auf den Aufenthalt vorzubereiten. Ob diese Vorbereitung im Rahmen eines Vorbereitungsseminars oder schriftlich durch Übergabe von Prospekten etc. erfolgt, ist für die Frage der Angemessenheit unerheblich; solange der Jugendliche hinreichend über die ihn im Aufnahmeland zu erwartenden Sitten und Gebräuche und für seinen Aufenthalt relevanten Lebensumstände informiert wird. Dazu gehören insbesondere auch Regeln, mit deren Vorhandensein der Reisende nicht zu rechnen braucht, die aber die Fortsetzung des Aufenthalts gefährden können. Im Rahmen von Absatz 2 kommt es allerdings nur darauf an, dass überhaupt eine Information stattgefunden hat; die Einzelheiten sind hier unerheblich. Sie können im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Nebenpflichten relevant werden.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 berechtigt den Reisenden, den Vertrag nach Reiseantritt bis zur Beendigung der Reise ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen. Die Regelung ist inhaltlich § 649 BGB nachempfunden, der nach der herrschenden Meinung im Reisevertragsrecht keine Anwendung findet (LG Frankfurt, NJW 1991, 498). Dies ist im allgemeinen Reisevertragsrecht auch hinnehmbar, da der Reisende durch die in §§ 651e und 651j geregelten Kündigungsrechte hinreichend geschützt ist und es ihm zumutbar ist, an einem Reisevertrag, der ihn in der Regel lediglich zur Durchführung einer Reise für einen kurzen Zeitraum verpflichtet, festgehalten zu werden, sofern die Reise nicht im Sinne von § 651e mangelhaft oder im Sinne von § 651j infolge höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet ist. Einem Jugendlichen, der vertragsgemäß zu einem mehrmonatigen Gastschulaufenthalt im Ausland verpflichtet ist, ist es indessen nicht zumutbar, diesen Vertrag nur bei Vorliegen der in §§ 651e und 651j vorausgesetzten Umstände kündigen zu können. Vielmehr muss er den Vertrag auch dann vorzeitig kündigen dürfen, wenn Gründe auftreten, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, wie

etwa im Falle persönlicher Probleme des Jugendlichen, bei denen der Wunsch nach einer vorzeitigen Beendigung des Aufenthalts verständlich ist. Bei solchen in der Person des Jugendlichen begründeten Kündigungsgründen darf es diesem nicht verwehrt sein, sich rechtmäßig vom Vertrag zu lösen. Allerdings muss diese jederzeitige Kündigungsmöglichkeit – wie im Rahmen von § 649 BGB – damit korrespondieren, dass dem Reiseveranstalter für den Fall, dass die Kündigung weder von ihm zu vertreten noch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, der Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis erhalten bleibt und dass er sich nur dasjenige anzurechnen hat, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat. Dieses Ergebnis ist sachgerecht, weil die Gründe für die Vertragsaufhebung allein im Verantwortungsbereich des Reisenden liegen, so dass es unbillig wäre, den Reiseveranstalter in diesen Fällen finanziell zu belasten. Des weiteren ist mit der Rechtsfolge auch eine gewisse pädagogische Wirkung verbunden. Sie soll den Jugendlichen davon abhalten, den Aufenthalt leichtfertig, etwa, weil er „keine Lust“ mehr hat, abubrechen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 4 – Umnummerierung des bisherigen § 651l**

Wegen der Einfügung des neuen § 651l verschiebt sich der bisherige § 651l und wird § 651m. Da auch der neue § 651l zwingendes Recht sein soll, ist die bisherige Aufzählung durch die Angabe „§§ 651a bis 651l“ zu ersetzen.

#### **Zu Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

##### **Zu Nummer 1 – Änderung von Artikel 229**

##### **Zu § 3 Abs. 1**

Das neue Recht soll nur für neue Verträge regeln. Dies bestimmt Absatz 1.

##### **Zu § 3 Abs. 2**

Die Haftungshöchstgrenze des § 651k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von 1994 an in mehreren Stufen angehoben worden. Diese Stufen sind nur noch

für wenige Altfälle bedeutsam und sollen in der Neufassung der Vorschrift nicht mehr erwähnt werden. Sie sollen aber als Übergangsregelung aus Gründen der Rechtsklarheit erwähnt werden.

## **Zu Nummer 2 – Anfügung eines siebten Teils**

Die Anfügung eines siebten Teils zum EGBGB soll Raum für Regelungen schaffen, die der Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches dienen. Dazu gehören insbesondere auch Verordnungsermächtigungen, die einen Regelungsbereich des Bürgerlichen Rechts betreffen.

## **Zu Artikel 238 Abs. 1**

Der neue Artikel 238 soll Durchführungsvorschriften zum Reiserecht aufnehmen. Absatz 1 enthält Verordnungsermächtigungen.

Nummer 1 enthält die bislang in § 651a Abs. 5 geregelte Verordnungsermächtigung ohne inhaltliche Veränderung.

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 2 ist neu. Sie soll das Vertrauen der Reisenden in die Sicherungsscheine schützen, um die Wirksamkeit des in § 651k geregelten Absicherungssystems zu stärken, und gleichzeitig eine praxisgerechte Regelung der Ausgestaltung der Sicherungsscheine ermöglichen. Das gegenwärtige Sicherungsscheinsystem beruht auf einer einfachen Überlegung: Der Reisende soll nicht zahlen müssen, wenn ihm nicht das Vorhandensein einer ausreichenden Absicherung durch einen Sicherungsschein quittiert wird. Er braucht also letztlich nur die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein zu vergleichen und weiß sofort, ob er abgesichert ist. Ist er es nicht, darf und sollte er die Zahlung verweigern.

Dieser Regelungsgedanke trägt aber nur, wenn der Sicherungsschein für jeden Reisenden einfach zu erkennen und aus ihm schnell festzustellen ist, ob eine ausreichende Abdeckung besteht oder nicht. Diesem Bild entspricht die gegenwärtige Praxis nicht immer. So sind die Sicherungsscheine mit Texten bedruckt, deren Inhalte der durchschnittliche Kunde nicht und auch der juristisch vorgebildete Kunde

nicht ohne weiteres in seiner Bedeutung erfassen kann. Er ist daher gezwungen, den Sicherungsschein nicht nur daraufhin durchzusehen, ob der richtige Reiseveranstalter in dem Schein als abgesichert ausgewiesen wird, sondern auch darauf, ob die Bedingungen der Absicherungen mit dem Vertrag und dieser mit der tatsächlichen Handhabung übereinstimmt. Darüber hinaus beeinträchtigt bereits die Tatsache, dass sich die Sicherungsscheine von ihrer äußeren Gestaltung her stark unterscheiden, ihre Handhabbarkeit für den Kunden. Ein großer deutscher Kundengeldabsicherer verfügt beispielsweise allein über 8 unterschiedliche Sicherungsscheinmuster, deren Gestaltung sich nach den jeweiligen Verträgen mit den Reiseveranstaltern richtet.

Gestaltung und Inhalt der Sicherungsscheine sollten daher soweit möglich vereinheitlicht werden, damit der Kunde die notwendige Übersicht behält und eine unzureichende Absicherung sofort erkennen kann. Der Verbraucher muss beispielsweise nicht nur Namen und Anschrift des Kundengeldabsicherers und Möglichkeiten erfahren, um diesen zur Überprüfung der Absicherung und insbesondere im Insolvenzfall kontaktieren zu können, sondern beispielsweise auf einen Blick auch erkennen können, wie lange der Sicherungsschein gültig ist. Dies gilt ebenso für die Gestaltung der sonstigen Nachweise im Sinne von § 651k Abs. 5.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Inhalt oder der vorgeschriebenen Gestaltung führt dazu, dass der Veranstalter keinen Sicherungsschein und keinen sonstigen Nachweis im Sinne des Gesetzes aushändigt und damit seine Verpflichtung nach Absatz 4 (ggf. in Verbindung mit Absatz 5) nicht erfüllt. Da Sicherungsschein und sonstiger Nachweis jedoch nur eine Nachweisfunktion haben, beeinträchtigt ein solcher Verstoß nicht die Wirksamkeit des Anspruchs des Reisenden aus dem Absicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut.

In der Verordnung soll auch geregelt werden können, wie eine Information des Reisenden über die Gültigkeit des Sicherungsschein erreicht werden kann. Dies kann durch Angaben der Telefonnummer eines Informationsdienstes oder durch Einrichtung eines Abrufsystems geschehen.

## **Zu Artikel 238 Abs. 2**

Der Kundengeldabweicherer soll zum Schutz des Reisenden, wie vorstehend zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) ausgeführt, verpflichtet sein, der für die Aufsicht der Reiseveranstalter zuständigen Behörde jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit einem Reiseveranstalter mitzuteilen, damit die Behörde unverzüglich zum Schutz des Reisenden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

## **Zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern**

### **Zu Nummer 1 – Einfügung von § 4 neu**

#### **Vorbemerkung**

Die Änderung der ReiseInfoV soll die in § 651I (neu) bestimmten Informationsobliegenheiten des Reiseveranstalters vor Reiseantritt des Schülers ergänzen um Informationspflichten des Reiseveranstalters während der Dauer des Gastschulaufenthalts. Es ist nämlich erforderlich, dem Reisenden, dem die in § 651I (neu) bestimmten Informationen vor Reiseantritt nicht oder nicht vollständig erteilt wurden, der sich aber dennoch zur Durchführung des Gastschulaufenthalts entschlossen hat, zu schützen und dafür zu sorgen, dass er die erforderlichen Informationen über Gastfamilie und Ansprechpartner jedenfalls während der Dauer seines Gastschulaufenthalts erhält. Des weiteren ist es erforderlich, dass der Schüler bzw. seine Eltern als seine gesetzlichen Vertreter, die den Reisevertrag in der Regel abgeschlossen haben und damit „Reisende“ im Sinne der §§ 651a ff BGB sind, über Änderungen der Gastfamilie, des Ansprechpartner und über etwaige Abhilfeverlangen des Jugendlichen und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Eltern des Jugendlichen jederzeit informiert sind über den Ort und die Modalitäten des Aufenthalts des Jugendlichen. Für den Fall, dass der Jugendliche selbst den Reisevertrag geschlossen hat, sind die Informationen ihm zu erteilen. Bei den in § 4 bestimmten Informationspflichten handelt es sich um vertragliche Nebenpflichten des Reiseveranstalters.

### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 ergänzt § 651I Absatz 3 Nummer 1 BGB (neu) und bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden spätestens nach Ankunft im Aufnahmeland Namen und Anschrift der Gastfamilie, bei der der Schüler untergebracht ist, mitzuteilen hat sowie dass der Reisende während der Dauer des Gastschulaufenthalts jederzeit über Änderungen der Gastfamilie zu informieren ist.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ergänzt § 651I Absatz 3 Nummer 2 BGB (neu) und bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden spätestens nach Ankunft im Aufnahmeland Namen und Anschrift eines vor Ort erreichbaren Ansprechpartners mitzuteilen hat sowie dass der Reisende während der Dauer des Gastschulaufenthalts jederzeit über Änderungen dieses Ansprechpartners zu informieren ist.

### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 sieht als weitere Pflicht des Veranstalters vor, dafür zu sorgen, dass der Reisende über Abhilfeverlangen des Schülers und über die darauf hin ergriffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Das Abhilfeverlangen kann auch der Minderjährige selbst stellen. Er ist dazu von dem Reisenden ermächtigt und braucht dazu nur beschränkt geschäftsfähig zu sein. Die Information über das Abhilfeverlangen ist nach Sinn und Zweck dem Reisenden, sofern dieser ein anderer als der Schüler selbst ist, deshalb nur zu erteilen, wenn dieses vom Schüler und nicht vom gesetzlichen Vertreter selbst ausgeht. Über die ergriffenen Maßnahmen ist der Reisende, sei dies der Schüler selbst oder sein gesetzlicher Vertreter, hingegen in jedem Fall zu unterrichten.

### **Zu Nummer 2 – Umnummerierung von §§ 4 bis 6**

Wegen der Einfügung des neuen § 4 in die ReiseInfoV sind die nachfolgenden §§ 4-6 umzubenennen in §§ 5-7.

#### **Zu Artikel 4 – Änderung von § 147b der Gewerbeordnung**

Die vorgeschlagene neue Formulierung für § 147b GewO orientiert sich an dem heute im Nebenstrafrecht üblichen Sprachgebrauch und an der üblichen Bewehrungstechnik. Nach Einfügung der Verordnungsermächtigung in Artikel 238 Absatz 2 EGBGB, erfasst die Bewehrung nach Erlass der Verordnung alle Fälle, in denen dem Reisenden nicht ein den Vorgaben dieser Verordnung entsprechender Nachweis der Absicherung übergeben wird, weil nur ein diesen Vorgaben entsprechender Sicherungsschein (oder sonstiger Nachweis) Nachweis im Sinne von § 651k Absatz 3 ist.

Nach der Neufassung von § 651k Abs. 3 gilt die Ordnungswidrigkeitenregelung nun eindeutig auch für Reisevermittler, die Anzahlungen fordern oder entgegennehmen, ohne den vorgeschriebenen Sicherungsschein des Reiseveranstalters auszuhändigen.

Die Regelung soll wegen der gleichzeitig erfolgenden Umstellung auf Euro am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

#### **Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Da die ReiseInfoV durch Gesetz geändert wird, ist es erforderlich, für die durch Gesetz geänderten Teile eine Veränderungsermächtigung durch Verordnung zu erteilen, um so einen einheitlichen Verordnungsrang der ReiseInfoV zu gewährleisten.

#### **Zu Artikel 6 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen, damit sich Reiseveranstalter und Versicherer auf die neue Rechtslage einstellen können. Dies ist nicht erforderlich für die Vorschriften, die lediglich zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, so dass diese be-

reits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 4 tritt wegen der Umstellung von DM auf Euro erst zum 1. Januar 2002 in Kraft.

**30.03.01**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 651g Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. In § 651g Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 174 ist nicht anzuwenden."

Begründung:

Der Bundesgerichtshof (vgl. NJW 2001, 289) hat entschieden, dass bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen des Reisevertragsrechts gemäß § 651g Abs. 1 Satz 1 BGB die Vorschrift des § 174 BGB entsprechend anzuwenden ist. Danach ist die Anmeldung, wenn sie von einem Bevollmächtigten vorgenommen wird und die Vollmacht nicht durch Vorlage einer Original-Vollmachtsurkunde innerhalb der Monatsfrist nachgewiesen wird, unwirksam.

Im Interesse des Verbraucherschutzes ist es angemessen und im Sinne des mit dem Reisevertragsrecht verfolgten Interessenausgleichs geboten, dass nicht schon das bloße Fehlen einer Vollmachtsurkunde im Original bei sonst fristgerechter Anmeldung von Ansprüchen zum Rechtsverlust führt. Dies wird erreicht, wenn die - unmittelbare oder analoge - Anwendung der Vorschrift des § 174 BGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Eine zeitnahe Sachaufklärung bleibt auch bei einer solchen Regelung möglich. Werden Ansprüche von einem Bevollmächtigten geltend gemacht und hat der Reiseveranstalter Zweifel an der Bevollmächtigung, so bleibt es ihm unbenommen, den Nachweis der Vollmacht zu verlangen. Das eigene Interesse des Reisenden an rascher Bearbeitung ist hinreichende Gewähr dafür, dass die Vorlage der Vollmacht nicht verzögert wird.

...

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (651l Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Aufenthalt" die Wörter "des Gastschülers" einzufügen.

### Begründung:

Nach der Terminologie des Reiserechts ist der Reisende der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Der Reisende ist aber nicht immer die Person, die tatsächlich auch an der Reise teilnimmt. Beim internationalen Gastschulaufenthalt können daher Reisende im Sinne des Gesetzes sein die Eltern des Schülers, die den Vertrag im eigenen Namen abschließen, oder der Schüler selbst, der an dem Gastschulaufenthalt teilnimmt, oder eine dritte Person. Der Antrag trägt diesem Befund Rechnung, indem er diejenige Person, die tatsächlich an der Reise teilnimmt, für den Gastschulaufenthalt gesetzlich definiert. Auf diese Definition kann dann in den weiteren Bestimmungen zum Gastschulaufenthalt (§ 651l Abs. 2 und 3 BGB-E) zurückgegriffen werden.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie gelten auch für einen Reisevertrag, der mit einem kürzeren Aufenthalt des Gastschülers im Aufnahmeland oder mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbunden ist, wenn dies vereinbart ist."

### Begründung:

Die Vorschriften über Gastschulaufenthalte enthalten auch für Gastschulaufenthalte unter drei Monaten und für Praktikumsaufenthalte eine sinnvolle und praktische Regelung. Sie muss in diesen Fällen nicht zwingend gelten. Die Vertragsparteien sollten aber andererseits auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die Geltung der Vorschriften über Gastschulaufenthalte zumindest vertraglich vereinbaren zu können. Wegen des zu Gunsten des Reisenden zwingenden Reiserechts (§ 651m BGB) ist diese Regelung geboten, da den Gastschüler beim Gastschulvertrag besondere Mitwirkungspflichten treffen (§ 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E), die einer vertraglichen Vereinbarung der Geltung des § 651l BGB-E entgegenstehen würden.

## 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 2 Satz 1 ist in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort "Reisenden" durch das Wort "Gastschülers" zu ersetzen.

Begründung:

Der Reisende im Sinne des Reiserechts ist nicht notwendig die Person, die tatsächlich die Reise antritt. Gemeint ist in § 651l Abs. 2 Satz 1 BGB-E aber jeweils nur derjenige, der tatsächlich an der Reise teilnimmt, also der Gastschüler. Der Begriff des Gastschülers soll bereits mit dem Antrag zur Änderung des § 651l Abs. 1 Satz 1 BGB-E eingeführt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das zu begrüßende Ziel des § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E, den Gastschüler zur aktiven Mitwirkung am Gelingen des Gastschulaufenthalts anzuhalten, in einer rechtlich zutreffenderen Form geregelt werden kann.

Begründung:

Auch in § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E ist offensichtlich der Gastschüler gemeint. Sind aber nicht der Gastschüler sondern beispielsweise die Eltern des Gastschülers Vertragspartner des Reisevertrages, führt die vorgeschlagene Fassung des § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB-E dazu, dem nicht unmittelbar am Vertrag beteiligten Gastschüler vertragliche Pflichten aufzuerlegen. Dies erscheint nicht systemgerecht.

Außerdem erscheint es fraglich, ob dem Reiseveranstalter ein durchsetzbarer Anspruch gegen den Gastschüler zustehen soll, mit dem er den Schulbesuch im Aufnahmeland erzwingen kann.

Es sollte entweder nur eine gesetzliche Obliegenheit des Gastschülers vorgesehen werden, die er im eigenen Interesse für einen erfolgreichen Gastschulaufenthalt zu erbringen hat. Oder der Reisende als Vertragspartner des Reiseveranstalters wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Gastschüler im erforderlichen Maße mitwirkt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 3 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie,"

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehenen Wörter "nach Ankunft vorgesehenen Gastfamilie" könnten so verstanden werden, dass es sich bei der Mitteilung

lediglich um eine Prognose des Veranstalters handelt (im Sinne von "voraussichtliche", "in Aussicht genommene" oder "geplante" Gastfamilie). Der Gastschüler könnte dann noch bis zum tatsächlichen Reisebeginn einer anderen Gastfamilie (möglicherweise in einer ganz anderen Region des Aufnahmelandes) zugewiesen werden. Die vorgeschlagene Formulierung bringt die Verbindlichkeit der Bestimmung der ersten Gastfamilie besser zum Ausdruck. Gleichzeitig wird, wie schon in § 651l Abs. 2 BGB-E, der Begriff des "Reisenden" durch den des "Gastschülers" ersetzt.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 651l Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 § 651l ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Er ist verpflichtet, die in Folge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Gastschüler zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die §§ 651e und 651j bleiben unberührt."

#### Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung sagt nicht, wie der Gastschulaaufenthalt nach einer Kündigung durch den Reisenden nach § 651l Abs. 4 Satz 1 BGB-E abgewickelt wird. Regelmäßig wird sich jedoch der Gastschüler im Zeitpunkt der Kündigung im Ausland befinden. Es muss daher sein unverzüglicher Rücktransport sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Formulierung enthält eine klare Regelung über die Abwicklung des vom Reisenden nach § 651l Abs. 4 BGB-E gekündigten Gastschulvertrages. Sie orientiert sich dabei an der Regelung des § 651e Abs. 4 BGB, die entsprechend der abweichenden Interessenlage bei § 651l Abs. 4 BGB-E modifiziert wird.

Die im Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung für den Fall, dass der Kündigungsgrund weder vom Reiseveranstalter zu vertreten noch auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat keinen Anwendungsbereich. Der Vorrang der Vorschriften über Reisemängel und der Kündigung wegen höherer Gewalt ergibt sich aus der Bestimmung, dass §§ 651e und 651j BGB unberührt bleiben. Soweit der Antrag dazu führt, dass der Reisende bei einem Reisemangel zunächst Abhilfe verlangen muss (§ 651e Abs. 2 BGB), bevor er den Vertrag kündigen kann, ist dies sachgerecht. Andernfalls könnte diese Regelung umgangen werden.

Aus redaktionellen Gründen werden die unberührt bleibenden Vorschriften in der Reihenfolge des Gesetzes genannt.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern (in der Fassung des Entwurfs) genannten Informationspflichten des Reiseveranstalters nicht immer auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern des minderjährigen Reisenden bestehen sollten.

Begründung:

Es darf in diesem Zusammenhang keinen Unterschied machen, ob der Gast Schüler selbst Reisender ist oder seine gesetzlichen Vertreter. Nach der jetzigen Konzeption hängt es letztlich von der Ausgestaltung der Vertragsformulare durch die Reiseveranstalter und der darin vorgesehenen Bestimmung des Vertragspartners ab, wem gegenüber der Reiseveranstalter seinen Informationspflichten nachkommen muss. Das Sorgerecht verlangt aber unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Gastschulvertrages, dass die gesetzlichen Vertreter über alle wesentlichen Vorgänge während des Gastschulaufenthalts informiert werden.

9. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 4 Nr. 1 und 3 der Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern)

In Artikel 3 Nr. 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Schüler oder der Schülerin" durch das Wort "Gast Schüler" zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 sind die Wörter "Schülers oder der Schülerin" durch das Wort "Gast Schülers" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag greift die für § 651l Abs. 1 und 2 BGB-E vorgeschlagene Terminologie auf und vereinheitlicht diese.